

TIPPSkompakt



11/2020

Aktuelles aus der Buchhaltung

WiEReG = Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz:

MELDEVERPFLICHTUNG gemäß WiEReG

Seit 10. Jänner 2020 besteht eine jährliche Meldeverpflichtung für jene Unternehmen, die nicht gem. § 6 WiEReG meldebefreit sind. Meldebefreit sind Unternehmen, an denen nur natürliche Personen beteiligt sind. Bei diesen Unternehmen erfolgt eine direkte automatische Datenübernahme aus dem Datenbestand des Firmenbuches:

JÄHRLICHE MELDEVERPFLICHTUNG:

Grundsätzlich gilt die jährliche Meldeverpflichtung für alle Unternehmen, die nicht gemäß § 6 WiEReG befreit sind - also auch für alle subsidiären Meldungen. Das Datum für die Jahresfrist richtet sich nach dem Datum der letzten Meldung. **Unternehmen, die der jährlichen Meldeverpflichtung nicht nachkommen, werden ab Februar 2021 in das Säumnisverfahren aufgenommen und erhalten Erinnerungsschreiben mit Strafandrohung und Nachfristsetzung.** Die Nachfristen im Zwangsstrafverfahren wurden von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzt.

WAS IST ZU TUN?

Nicht automatisch aus dem Datenbestand des Firmenbuches übernommen werden die Daten für die **Meldung der subsidiären wirtschaftlichen Eigentümer** (oberste Führungsebene eines Unternehmens). Allerdings gibt es den neuen Auswahlbutton „Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme“. Damit erfolgt die automatische Datenübernahme aus dem Firmenbuch. Das Hochladen einer Ausweiskopie ist nicht mehr notwendig. Anschließend an die subsidiäre Meldung soll bestätigt werden, dass nach Ausschöpfung aller Mittel kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte. Diese Option ist nicht auszuwählen, wenn zB die Beteiligung ins Ausland geht, nicht aber wenn es keine direkten oder indirekten Eigentümer gibt (Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) oder Vereine) oder aufgrund der Beteiligungshöhen keine direkten oder indirekten Eigentümer ermittelt werden können.

Ebenfalls neu ist die Auswahlmöglichkeit „Kontrolle“ bei der Angabe von Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Dies trifft vor allem auf Treuhandschaften zu.

PartnerTipp REGISTRIERKASSE

Jahresendbeleg und Datensicherung nicht vergessen!

Mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ist ein signierter Jahresendbeleg bzw. Monatsbeleg Dezember (je nach Kassensystem) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Übermittlung des signierten Jahresendbeleges ist verpflichtend bis spätestens 15. Februar des Folgejahres und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.



**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft**

07242 - 41 601

**office@partner-treuhand.at
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels**

**NOCH MEHR TIPPS
und die
CHECKLISTE ZUM
JAHRESENDE**

www.partner-treuhand.at

